

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 29.06.2017, Zahl: 851-0/2017, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998 – LGBL. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 7/2017 und § 16 Abs. 1, Ziff. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016 sowie § 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, LGBL. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL 85/2013 wird verordnet:

§ 1 – Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Moosburg wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 - Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 – Bereitstellungsgebühr

1. Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigte Flächen, zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude und befestigte Flächen muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude oder befestigte Fläche pro Bewertungseinheit (inkl. 10% USt):

	01.07.2017 - 30.06.2018	01.07.2018 - 30.06.2019	01.07.2019 - 30.06.2020	01.07.2020 - 30.06.2021	ab 01.07.2021
Bereitstellungsgebühr	€ 164,68	€ 169,62	€ 174,71	€ 179,95	€ 185,35

§ 4 – Benützungsgebühr

1. Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt (inkl. 10% USt):

	01.07.2017 - 30.06.2018	01.07.2018 - 30.06.2019	01.07.2019 - 30.06.2020	01.07.2020 - 30.06.2021	ab 01.07.2021
Benützungsgebühr	€ 2,40	€ 2,47	€ 2,55	€ 2,62	€ 2,70

2. Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Diese Wassermenge wird mittels eines gesonderten Wasserzählers ermittelt.

§ 5 - Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr und Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

§ 6 - Festsetzung der Abgabe

1. Die Kanalgebühr ist an jedem 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November zu je einem Viertel des jährlichen Betrages fällig und wird am 31. Mai eines jeden Jahres endgültig abgerechnet.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalgebühr beginnt mit dem, dem tatsächlichen Anschluss an die Kanalisationsanlage nachfolgenden 15. eines Monates. An dem diesem Zeitpunkt folgenden Fälligkeitstermin ist je Monat ein Zwölftel der jährlichen Kanalgebühr zu entrichten.

§ 7 - Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16.10.2006, Zahl 851-0/2006 außer Kraft.

Moosburg, 29.06.2017

Der Bürgermeister:
LAbg. Herbert Gaggl